Rechtsprechungs-Übersicht: Für diese Erneuerungen zahlen Sie nichts

- Wird bei den Erneuerungsarbeiten mangelhaftes Material eingebaut, so dass keine intakte und auf lange Zeit haltbare Straße zur Verfügung gestellt wird, sind dafür keine Straßenausbaubeiträge zulässig (OVG NW, Urteil v. 5.7.1990 – 2 A 1483/87, KStZ 1991, 96).

- Wird ein Gehweg zwar technisch einwandfrei erneuert, gleichzeitig aber so stark verschmälert, dass er nicht mehr funktionell benutzt werden kann, rechtfertigt dies nicht die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (OVG NW, Urteil v. 21.6.1990 – 2 A 1376/87, NVwZ-RR 1991, 269).

- Die Kosten für eine erneuerte und gleichzeitig verkehrsberuhigte Straße, die den starken Verkehr nicht bewältigen kann und damit nicht verkehrssicher ist, geht voll zu Lasten der Gemeinde (OVG NW, Urteil v. 27.9.1991 – 2 A 907/90).

- Wird eine Straße weder ordnungsgemäß unterhalten noch instandgesetzt und ist dies der Grund für die Erneuerung, hat die Gemeinde keine Rechtfertigung für Straßenausbaubeiträge. Denn durch laufende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten kann die Lebensdauer einer Straße erheblich verlängert werden (OVG NW, Urteil v. 21.4.1975 – II A 1112/73, KStZ 1976, 16).

- Reicht die laufende Unterhaltung und Instandsetzung aus, um die Straße in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, darf die Gemeinde sie nicht zu Lasten der Grundstückseigentümer erneuern (OVG NW, Beschluss v. 31.8.1983 – 2 A 1373/82).

- Ist die Erneuerung an und für sich überflüssig, wird sie aber z. B. aus beschäftigungspolitischen Gründen durchgeführt (damit die Bauindustrie Aufträge hat), können die Kosten nicht umgelegt werden (VGH Kassel, Beschluss v. 16.5.1990 – 5 TH 2125/87).

- Erweist sich eine Erneuerungsmaßnahme zu einem späteren Zeitpunkt als ungeeignet und ist deshalb eine vorzeitige nochmalige Erneuerung notwendig, muss die zweite Erneuerung ohne Kostenbeteiligung der Anlieger erfolgen (OVG NW, Urteil v. 26.3.1991 – 2 A 273/89, GemHH 1992, 155).

- Muss die Fahrbahn einer reinen Anliegerstraße schon 13 Jahre nach der erstmaligen Herstellung erneuert werden, muss davon ausgegangen werden, dass es sich um einen sogenannten aufgestauten Reparaturbedarf handelt. Folge: Das bezahlt die Gemeinde alleine (OVG NW, Urteil v. 18.12.1979 – II A 1751/78).